

Merkblatt für die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals ab dem 01.01.2013

Am 01.01.2013 trat das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nicht mehr von den örtlichen Vollstreckungsgerichten verwaltet, sondern zentral auf einem bundesweiten Vollstreckungsportal zusammengeführt und von einem so genannten zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Bundesland verwaltet. Das zentrale Vollstreckungsgericht für Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz beim Amtsgericht Dessau-Roßlau.

Die Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis werden dann nicht mehr von den einzelnen Vollstreckungsgerichten erteilt und auch nicht von den zentralen Vollstreckungsgerichten, sondern können von jedem selbst im Internet abgefragt werden.

Hierzu müssen Sie sich auf der Internetseite

www.vollstreckungsportal.de

registrieren und bekommen per Post eine PIN zugeschickt.

Mit Hilfe der PIN können Sie sich freischalten und die gewünschte Information dann auf der oben genannten Internetseite abrufen. Sofern Sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Daten von anderen Personen abrufen wollen, entsteht eine Gebühr gemäß Landesjustizkostengesetz von

4,50 € pro übermitteltem Datensatz.

Bei einer Negativauskunft über sich selbst (z. B. für das Gewerbeamt) wird diese Gebühr nicht erhoben, sofern Sie in der Suchmaske unter dem Punkt „Einsichtsgrund“ auswählen „Zur Auskunft über Ihn selbst betreffende Eintragungen“.

Die Selbstauskunft (für Schuldner) ist gebührenfrei.

Bei der Suche eines/r Schuldners/in im Vollstreckungsportal ist es unbedingt notwendig, den Namen des Schuldners richtig zu schreiben, bei geringer Abweichung zwischen Anfrage und Ergebnis (d. h. ist z. B. ein Schuldner als Herr **M**aier eingetragen, wird aber als Herr **M**eier gesucht), kann keine richtige Auskunft gegeben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bereits vorgenommene Eintragungen vor dem 01.01.2013 werden weiterhin bei den lokalen Vollstreckungsgerichten weitergeführt.

Um eine vollständige Auskunft, auch Negativauskunft, aus dem Schuldnerverzeichnis zu erhalten ist es unerlässlich in dieser Übergangszeit sowohl

- 1. eine Anfrage bei dem Vollstreckungsgericht am Wohnort des Schuldners / natürliche Person / juristische Person**

als auch

- 2. eine Anfrage beim Vollstreckungsportal im Internet unter obiger Internetseite** vorzunehmen.

Die Anfrage bei den lokalen Vollstreckungsgerichten bleibt kostenfrei.